

**Koller Arnold**, Bundesrat: Als wir diesen Teil der Vorlage vorbereitet haben, war uns von allem Anfang an klar, dass wir uns verfassungsrechtlich auf einem sehr schmalen Grat bewegen. Das zeigt sich beispielsweise schon bei der ersten Vorschrift über die Fristen. Wir sind zwar der Meinung, dass wir verfassungsrechtlich kompetent sind, für die gesamten Verfahren und auch für die einzelnen Phasen solche Fristen vorzuschreiben, aber schon die Wirkungen müssen dann eindeutig wieder von den Kantonen festgelegt werden.

Ähnlich verhält es sich auch bei der Koordination. Es ist mit gutem Recht geltend gemacht worden, dass wir wahrscheinlich von Bundesrechts wegen nicht kompetent wären, das Konzentrationsmodell vorzuschreiben, obwohl, wie Herr Zimmerli jetzt zu Recht gesagt hat, einige Kantone das durchaus im Sinne einer optimalen Beschleunigung bereits gewählt haben.

Die meisten dieser Gesetze, die ich Ihnen genannt habe, wurden in den letzten Jahren in den Kantonen revidiert, also zweifellos auch durch den Impuls der Vorstösse der eidgenössischen Parlamentarier und unserer eigenen Vorlage.

Wir können heute festhalten, dass 19 Kantone bereits gehandelt haben. Zwar sind nicht alle bereits so weit gegangen, wie wir das gerne hätten, aber praktisch alle Kantone bewegen sich in dieser Richtung. Ich hatte im letzten Herbst auch noch eine Aussprache mit den kantonalen Baudirektoren. Da herrschte wirklich die Meinung vor, dass alle den Handlungsbedarf erkannt haben. Es wurde dort auch ganz offen gesagt, dass es ein wichtiger Wettbewerbsfaktor sei, ob ein Kanton eine rasche Behandlung von Baugesuchen und Baubewilligungsverfahren tatsächlich sicherstellen könne.

Aus diesem Grund hatte ich ein gewisses Verständnis, dass man gerade im Ständerat gesagt hat: Wenn die Kantone schon guten Willen zeigen, wenn sie gleichsam diesen Wink mit dem Zaunpfahl verstanden haben, komplizieren wir die Lage eigentlich eher, wenn wir nun, nachdem wir ja eine abschliessende bundesrechtliche Regelung gar nicht treffen können, zwei Regelungen übereinanderschichten. Geben wir daher den Kantonen die Chance. Wenn dann innert nützlicher Frist nicht gehandelt wird, können wir gegenüber den Kantonen, wenn wir ihnen die nächste Vorlage des Bundesrates präsentieren, zweifellos noch einmal mit dem Zaunpfahl kommen. Insofern könnte ich dem Vorschlag Ihrer Kommission zustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	22 Stimmen
Für den Antrag Bisig	3 Stimmen

#### **Ziff. II**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Ch. II**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

##### *GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes	30 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------	--------------------------------

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

94.3481

### **Motion Urek-SR (94.054) Koordination der Bewilligungsverfahren für bodenbezogene Projekte**

### **Motion Ceate-CE (94.054) Coordination des procédures d'autorisation de construire**

#### *Wortlaut der Motion vom 11. November 1994*

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten bis spätestens 1996 eine Vorlage über die Koordination jener Bewilligungsverfahren für bodenbezogene Projekte vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Behörden des Bundes fallen sollen (Kordinationsgesetz) und den eidgenössischen Räten gleichzeitig, falls noch nötig, mit einer Teilrevision des BG über die Raumplanung den Erlass von Bestimmungen über die Koordination und die Beschleunigung der übrigen Bewilligungsverfahren zu beantragen, die auf das Koordinationsgesetz abgestimmt sind.

#### *Texte de la motion du 11 novembre 1994*

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres fédérales jusqu'en 1996 au plus tard, un projet relatif à la coordination des procédures d'autorisation de construire qui doivent relever de la compétence des autorités de la Confédération (loi sur la coordination), et de présenter en même temps aux Chambres fédérales, en cas de besoin, une révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire contenant des dispositions sur la coordination et l'accélération des autres procédures d'autorisation qui doivent être coordonnées avec la loi sur la coordination.

**Koller Arnold**, Bundesrat: Diese Motion deckt sich wie gesagt mit den Bemühungen des Bundesrates. Eine entsprechende Projektorganisation für diese bodenbezogenen Grossprojekte wie Eisenbahnanlagen, Starkstromanlagen, Rohrleitungsanlagen usw. ist in Ausarbeitung. Ich glaube, eine Vorlage – sie betrifft die Eisenbahnanlagen – hat bereits Eingang in das Sanierungsprogramm gefunden. Hier decken sich also die Zielrichtungen. Ich kann daher jetzt schon erklären, dass der Bundesrat bereit ist, die Motion entgegenzunehmen.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, damit keine Missverständnisse bestehen: Im Motionstext ist – allerdings auch nur in Klammern – von einem Koordinationsgesetz des Bundes die Rede. Damit soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Koordinationsbestimmungen zwingend auf der Stufe eines formellen Gesetzes verankert werden sollen. Auf welche Weise sich dieses Anliegen dann am zweckmässigsten erfüllen lässt, schreibt die Motion nach Auffassung des Bundesrates jedoch nicht verbindlich vor. Für uns kommen noch mehrere Modelle in Frage. Einmal – was offenbar Ihre Kommission vor Augen hatte – die Schaffung eines neuen, eigenständigen Koordinationsgesetzes. Eine andere Möglichkeit, die im Rahmen der Verwaltungskontrolle zurzeit aber auch noch geprüft wird, ist die Revision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, die sich mit den entsprechenden Revisionen der Spezialgesetze koppeln würde.

Ich möchte festhalten, dass diese Frage, ob eigenständiges Koordinationsgesetz oder Anpassungen der vielen einschlägigen Spezialgesetze, noch offenbleiben soll.

Im übrigen ist der Bundesrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

*Überwiesen – Transmis*

## **Motion Urek-SR (94.054) Koordination der Bewilligungsverfahren für bodenbezogene Projekte**

## **Motion Ceate-CE (94.054) Coordination des procédures d'autorisation de construire**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3481
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.01.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	23-23
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 329

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.